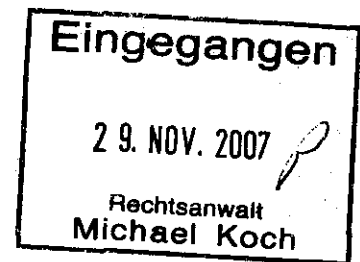


# Ausfertigung

Nr. W 7 K 06.30297



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- |    |      |
|----|------|
| 1. | 397, |
| 2. | ),   |

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte Koch und Kollegen,  
Textorstr. 9, 97070 Würzburg,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5191205-422

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda  
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **19. November 2007**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 3. August 2006 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

- II. Die Kosten des Verfahrens haben Kläger und Beklagte je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht vorher der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

## I.

Die am 1. April 1997 in Armenien geborene Klägerin zu 1) und der am 1. April 1999 in Deutschland geborene Kläger zu 2) sind armenische Staatsangehörige. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erachtete bei ihnen jeweils einen Asylantrag als gestellt und lehnte diese Anträge mit Bescheid vom 26. Januar 2006 ab. Im anschließenden Klageverfahren wurde auf die Durchführung der Asylverfahren verzichtet.

Das Bundesamt stellte mit Bescheid vom 3. August 2006 die Asylverfahren ein, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, binnen einer Woche das Bundesgebiet zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Armenien an.

## II.

Hiergegen erhoben die Kläger am 14. August 2006 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg und beantragten zuletzt (vgl. Niederschrift vom 19. November 2007),

Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes vom  
3. August 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2006 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Gerichtsbescheid vom 17. Juli 2007, dem Klägerbevollmächtigten am 23. Juli 2007 zugestellt, wurde die Klage abgewiesen. Hiergegen stellte dieser mit Schriftsatz vom 5. August 2007, am selben Tag bei Gericht eingegangen, Antrag auf mündliche Verhandlung.

Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 19. November 2007 wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Die Klage gegen Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides ist zulässig und begründet, da dieser insoweit rechtswidrig ist und die Kläger dadurch in ihren Rechten verletzt sind (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn das Bundesamt hat zu Unrecht den Klägern eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt, diese beträgt vielmehr einen Monat.

Das Gericht hält dabei nicht an der im Gerichtsbescheid vom 17. Juli 2007 und in den Beschlüssen W 8 S 06.30298 und W 7 S 07.30212 vertretenen Auffassung fest, § 38 Abs. 2 AsylVfG sei bei einem Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG entsprechend anzuwenden und lässt sich dabei von folgenden

- Erwägungen leiten:

§ 38 AsylVfG regelt die Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrags. Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 beträgt in den **sonstigen** Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländern nicht als Asylberechtigten anerkennt, die zu setzende Ausreisefrist ein Monat. Dies stellt dem Wortlaut („sonstige“) nach eine Regelung für alle Fälle dar, die im Gesetz nicht gesondert aufgeführt sind. Spezielle Regelungen sind in § 36 Abs. 1 AsylVfG und in den Absätzen 2 und 3 des § 38 AsylVfG enthalten. § 36 Abs. 1 AsylVfG bestimmt die einwöchige Ausreisefrist für die Fälle der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags, § 38

Abs. 2 AsylVfG bestimmt die Wochenfrist seinen Wortlaut nach nur für den Fall der Rücknahme des Asylantrags **vor** der Entscheidung des Bundesamts, § 38 Abs. 3 AsylVfG enthält eine Regelung der Ausreisefrist bei freiwilliger Ausreise nach Klage- oder Antragsrücknahme. Eine ausdrückliche Regelung der Ausreisefrist für den Fall des Verzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG wurde nicht getroffen. Es greift daher die allgemeine Regelung des § 38 Abs. 1 AsylVfG für die sonstigen Fälle. Aus diesem Grund besteht auch keine Regelungslücke, die Voraussetzung für eine analoge Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG wäre.

Im angegriffenen Bescheid wird § 38 Abs. 2 AsylVfG jedoch nicht einmal analog, sondern unmittelbar angewendet. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass der Verzicht mit der Rücknahme gleichzusetzen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hierfür spricht einmal, dass § 32 Satz 1 AsylVfG bestimmt, wie das Bundesamt bei Rücknahme **und** Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG zu verfahren hat, der Verzicht also ausdrücklich benannt ist. Ferner ist zu beachten, dass der Asylantrag nach § 14a AsylVfG nicht der Disposition der Antragsteller unterliegt, sondern als gestellt gilt, auch wenn der Ausländer für sein Kind einen Asylantrag überhaupt nicht (also auch nicht später zur Verfahrensverzögerung) stellen wollte. Der Gesetzgeber hat bewusst den Begriff des Verzichts in § 14a Abs. 3 AsylVfG gewählt und neu in das Asylverfahrensgesetz eingeführt, obwohl auch die Rücknahme des fingierten Asylantrags möglich wäre. Hätte er für diesen Fall die kurze einwöchige Ausreisefrist gewollt, ist davon auszugehen, dass § 38 Abs. 2 AsylVfG ebenfalls angepasst worden wäre, wie dies mit Einführung des § 14a bei § 32 und auch bei § 71 Abs. 1 geschehen ist. Dies ist jedoch auch durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (2. ÄndG) nicht geschehen, obwohl in diesem Gesetz dem § 14a AsylVfG ein Absatz 4 zur Klarstellung angefügt wurde.

Die Festsetzung der Ausreisefrist von einer Woche ist somit rechtswidrig und damit aufzuheben (wie hier u.a. VG Düsseldorf v. 24.01.2006; VG Stade v. 27.07.2007, OVG NRW v. 11.08.2006 Nr. 1 A 1437/06:A – Juris –).

## II.

In der Beschränkung des Klageantrags in der mündlichen Verhandlung auf Aufhebung der Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides liegt im Hinblick auf die Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG eine teilweise Klagerücknahme. Das Verfahren war daher insoweit gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und den Klägern gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten aufzuerlegen.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**.

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

FA: 02. JA:  
R.